



AWO Landesverband S-H e.V. • Sibeliusweg 4 • 24109 Kiel

An
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Katja Rathje-Hoffmann

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Michael Selck
Vorstandsvorsitzender

Sibeliusweg 4
24109 Kiel
Tel: 0431 5114-0
Fax: 0431 5114 -108
E-Mail: michael.selck@awo-sh.de

| | | | |
|----------------------------------|----------------|-----------|------------|
| Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom | Unsere Zeichen | Durchwahl | Datum |
| | se-na-gae | -100 | 13.02.2024 |

Betreff: Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktion des SSW Drucksache 20/1544

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Stellung zu nehmen. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2023.

Die Arbeiterwohlfahrt formuliert in ihrem Grundsatzprogramm, dass die Anerkennung als gleichwertige Mitbürger*innen, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Menschenrechte das Fundament auf dem Weg in eine offene Gesellschaft sind. Diese Rechte sind nicht verhandelbar und für jede*n einklagbar. Die AWO ist überzeugt, dass sie den Raum und die Sicherheit schaffen, damit in einer Gesellschaft in Vielfalt sozialer Zusammenhalt gelebt wird. Nur die Demokratie kann weltanschauliche, religiöse, sexuelle, ethnische, soziale und sprachliche Vielfalt in ein politisches Gleichgewicht bringen und jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit wertschätzen. Daher begrüßt der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. die Initiative des SSW, mit einem Antidiskriminierungsgesetz die noch vorhandenen Lücken in Schleswig-Holstein zu schließen und hat die folgenden Anmerkungen:

Ad § 2 Diskriminierungsverbot

Das Antidiskriminierungsgesetz SH sollte sich an alle von Diskriminierung betroffenen Gruppen und Personen richten und um die unter §2 von antiziganistischer Zuschreibung Betroffenen ergänzt werden.

Konkrete Mechanismen für einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess ergänzen

Jedoch bedarf eine Umsetzung des Ziels hin zu einer menschenrechtsorientierten vielfältigen Gesellschaft auch konkrete Mechanismen für einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess. Gerade Betroffene von Diskriminierung beklagen mangelnde Solidarität und Unterstützung. Daher müsste aus Sicht der AWO eine nachhaltige Unterstützung für Communities der Betroffenen von Diskriminierung, die über zusätzliche rechtliche Maßnahmen hinausgeht, ergänzt werden. Die vom Europarat ins Leben gerufene Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfiehlt in ihrem am 10.12.2019 verabschiedeten und am 17.03.2020 veröffentlichten aktuellen ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde) u.a. „... ein stimmiges System von Organisationen zu schaffen, das Diskriminierungsopfern landesweit eine wirksame Unterstützung einschließlich rechtlichen Beistands gewährt. Zu diesem Zweck sollten die deutschen Bundesländer entsprechend ECRIs Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 2 damit beginnen, unabhängige Gleichheitsstellen einzurichten.“

Ad § 14 Ombudsstelle

Die Arbeiterwohlfahrt hält unter § 14 die Einrichtung einer zusätzlichen Ombudsstelle, angesiedelt „beim zuständigen Ministerium“, nicht für zielführend. Die Antidiskriminierungsstelle arbeitet seit über zehn Jahren unabhängig. Die AWO findet es naheliegend, dort die in § 14 geforderte Ombudsstelle einzurichten, bzw. das Aufgabenspektrum der Antidiskriminierungsstelle entsprechend anzupassen. In Schleswig-Holstein hat es eine gute Tradition, dass die Beratung in Konfliktfällen mit beispielsweise Behörden unabhängig erfolgt. Gerade im Falle von vermuteten Diskriminierungen ist es für die Betroffenen von unschätzbarem Wert, sich einer unabhängig tätigen Stelle anvertrauen zu können. Das schafft Vertrauen – von den Betroffenen, aber auch von den Bürger*innen in die staatlichen Strukturen unseres Bundeslandes.

Die Antidiskriminierungsstelle arbeitet gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Von Diskriminierung Betroffene müssen Indizien vorlegen. Hier hält die AWO die Barrieren noch für sehr hoch. Zugänge müssen erleichtert werden und das Recht der Definitionsmacht Betroffenen zugestanden werden.

Für einen weitergehenden Austausch sprechen Sie uns jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Vorstandsvorsitzender